

Antrag

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts
— Drucksachen 7/656, 7/1515, 7/1704 —

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dr. Schellenberg**

Berichterstatter im Bundesrat: **Staatssekretär Dr. Vorndran**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 77. Sitzung am 25. Januar 1974 beschlossene Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts — Drucksachen 7/656, 7/1515 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 21. Februar 1974

Der Vermittlungsausschuß

Becker	Dr. Schellenberg	Dr. Vorndran
in Vertretung des Vorsitzenden	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts**1. Zu Artikel I Nr. 10 (§ 9)**

In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „40“ ersetzt.

2. Zu Artikel I Nr. 25 (§ 19 c)

In § 19 c Abs. 7 Satz 3 werden die Worte „der Beratende Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a)“ durch die Worte „der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28)“ ersetzt.

3. Zu Artikel I Nr. 29 (§ 21 a)

§ 21 a Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Soweit die Mittel der Ausgleichsabgabe zur institutionellen Förderung verwendet werden, hat der Beratende Ausschuß Vorschläge für die Entscheidungen der Hauptfürsorgestelle zu unterbreiten.“

4. Zu Artikel I Nr. 29 (§ 21 a)

a) In § 21 a Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt; nach den Worten „4 Vertretern der Organisationen der Behinderten,“ werden die Worte „1 Vertreter des Landes,“ eingefügt.

b) In § 21 a Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter des Landes.“

5. Zu Artikel I Nr. 39 bis 41 (§§ 27 bis 29)

a) In Nummer 39 werden in § 27 Abs. 1 Satz 1 die Worte „der Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfürsorgestelle (§ 21 a)“ durch die Worte „der Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28)“ ersetzt.

b) Nummer 40 wird wie folgt gefaßt:

„40. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei jeder Hauptfürsorgestelle ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus

2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,
2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Hauptfürsorgestelle beruft

die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behindertenverbände des jeweiligen Landes,

die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für das Land zuständigen Arbeitgeberverbände,

den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter.

Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter.

Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Sinne des § 3 Abs. 1 Buchstabe a“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

c) Nummer 41 wird wie folgt gefaßt:

„41. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Widerspruchsausschuß beim
Landesarbeitsamt

(1) Bei jedem Landesarbeitsamt ist ein Widerspruchsausschuß zu bilden, der aus 7 Mitgliedern besteht, und zwar aus 2 schwerbehinderten Arbeitnehmern,

2 Arbeitgebern,

1 Vertreter der Hauptfürsorgestelle,

1 Vertreter des Landesarbeitsamtes,

1 Vertrauensmann der Schwerbehinderten.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu berufen.

(2) Der Präsident des Landesarbeitsamtes beruft

die Arbeitnehmervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der Behin-

derntenverbände des jeweiligen Landesarbeitsamtsbezirks, der im Benehmen mit den für den Landesarbeitsamtsbezirk jeweils zuständigen Gewerkschaften, die für die Vertretung der Arbeitnehmerinteressen wesentliche Bedeutung haben, zu machen ist,

die Arbeitgebervertreter und deren Stellvertreter auf Vorschlag der jeweils für den Landesarbeitsamtsbezirk zuständigen Arbeitgeberverbände, soweit sie für die Vertretung von Arbeitgeberinteressen wesentliche Bedeutung haben,

den Vertreter des Landesarbeitsamtes und dessen Stellvertreter,

den Vertrauensmann und dessen Stellvertreter.

Die zuständige oberste Landesbehörde beruft den Vertreter der Hauptfürsorgestelle und dessen Stellvertreter.

(3) § 28 Abs. 4 gilt entsprechend. " "

6. Zu Artikel I Nr. 42 (§ 30)

- a) In § 30 wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für den Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) und den Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29) gilt § 23 a Abs. 1 und 2 entsprechend.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

- b) In dem bisherigen Absatz 1 (jetzt Absatz 2) werden die Worte „vor dem Beratenden Ausschuß für Behinderte bei der Hauptfür-

sorgestelle (§ 21 a) und vor dem Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29)“ gestrichen.

7. Zu Artikel I Nr. 54 (§ 38 a)

In § 38 a Satz 1 wird das Zitat „(§§ 21 a, 22 a und 29)“ durch das Zitat „(§§ 21 a, 22 a, 28 und 29)“ ersetzt.

8. Zu Artikel I Nr. 55 (§ 38 a 1)

In § 38 a 1 Abs. 1 wird in Nummer 2 nach dem Wort „Staatsangehörigkeit,“ das Wort „Wohnort,“, in Nummer 5 nach dem Wort „Art,“ das Wort „Ort,“ eingefügt.

9. Zu Artikel I Nr. 56 (§ 38 b)

In § 38 b Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „produktiven“ gestrichen.

10. Zu Artikel I Nr. 61 (§ 42)

§ 42 Nr. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Im Widerspruchsausschuß bei der Hauptfürsorgestelle (§ 28) und im Widerspruchsausschuß beim Landesarbeitsamt (§ 29) treten in Angelegenheiten Schwerbehinderter, die bei dem Bundesnachrichtendienst beschäftigt sind, an die Stelle der Arbeitnehmer und Arbeitgeber nach § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 Angehörige des Bundesnachrichtendienstes, an die Stelle des Vertrauensmannes der Schwerbehinderten der Vertrauensmann der Schwerbehinderten der Zentrale des Bundesnachrichtendienstes.“